



Zürich, 31. Januar 2019

## Von der Totalrevision der Dolmetscherverordnung zur neuen Sprachdienstleistungsverordnung

**Am 1. Juli 2019 tritt die totalrevidierte Dolmetscherverordnung als Sprachdienstleistungsverordnung in Kraft.**

*Mit Beschlüssen vom 19. Dezember 2018 und 7. Januar 2019 haben der Regierungsrat und der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte die Sprachdienstleistungsverordnung (LS 211.17) erlassen. Diese ersetzt die seit 1. Januar 2004 geltende Dolmetscherverordnung und tritt voraussichtlich am 1. Juli 2019 in Kraft.*

Seit Inkrafttreten der Dolmetscherverordnung am 1. Januar 2004 haben sich Rechtsprechung, Professionalisierung und Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in diesem Bereich laufend weiterentwickelt, weshalb sich gesetzliche Anpassungen aufdrängten.

Eine der wichtigsten Änderungen ist die gesetzliche Verankerung von drei verschiedenen Akkreditierungsverfahren für die Sprachdienstleistungen Dolmetschen (i.d.R. mündlich), Übersetzen (i.d.R. schriftlich) und die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung. Die Akkreditierung hat zum Ziel, die Qualität bei der Erbringung von verschiedenen Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu gewährleisten. Sie erfolgt nach dem Besuch einer entsprechenden Aus- oder Weiterbildung und ist unter anderem vom Bestehen einer Prüfung abhängig.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung drängte sich auch eine Anpassung der Tarifstruktur auf, welche eine konkurrenzfähige und zeitgemässe Entschädigung der Sprachdienstleistenden gewährleistet. Akkreditierte Personen werden neu mit Fr. 90.-/Stunde bzw. Seite (statt Fr. 75.-/Stunde bzw. Seite) für das Dolmetschen und Übersetzen entschädigt; für die Sprachmittlung im Bereich Kommunikationsüberwachung beträgt die Entschädigung weiterhin Fr. 75.-/Stunde.

Auch der international geprägte Wirtschaftsstandort Zürich ist auf eine gut funktionierende Justiz angewiesen. Für diese ist es wiederum unerlässlich, ohne Sprachhürden mit Anderssprachigen kommunizieren zu können. Sprachdienstleistungen werden in einer Vielzahl von Rechtsangelegenheiten erbracht, sei es für Verfahrensparteien, Geschädigte, Opfer oder Zeugen, bei der Übersetzung von Urkunden aller Art oder beim Überwachen von Kommunikationsmitteln im Rahmen des organisierten Verbrechens. Dem Kanton Zürich kommt in diesem Bereich gesamtschweizerisch eine Pionierrolle zu. Zur Nutzung von Synergien wird vermehrt der Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Deutschschweizer Kantonen gepflegt.

Weitere Informationen und allfällige Veranstaltungshinweise im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sprachdienstleistungsverordnung folgen zu einem späteren Zeitpunkt.